

SCHULREGLEMENT

für die Schule Kandergrund / Kandersteg

der

**EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG
(Sitzgemeinde)**

und

**EINWOHNERGEMEINDE KANDERGRUND
(Anschlussgemeinde)**



26. November 2010

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicherweise für Frauen und Männer.

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
– Umfang	1	3
– Schulen	1	3
– Schulkreis	2	3
– Zuordnung der Kindergärten	3	3
– Dauer des Kindergartenbesuchs	4	3
– Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr)	5	3
– Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	6	4
II. ORGANISATION, FÜHRUNG DER SCHULE		
– Schulorgane	7	4
– Gemeinderat	8	4
– Schulkommission	9	4
Allgemeines	9	4
Zusammensetzung	9	4
Wahl/Amtsduer	9	5
Vorsitz	9	5
Sekretariat	9	5
Protokoll	9	5
Unterschrift	9	5
Aufgaben	10	5
– Schulleitung	11	6
Anstellung	11	6
Auftritt	11	6
Aufgaben	12	6
Administration	13	6
– Lehrerkonferenz	14	6
Aufgaben	14	6
Organisation	15	7
– Schulverwaltung	16	7
Schulhauswarte	16	7
– Schulsekretariat		
III. ANGEBOT DER GEMEINDE		
– Tagesschule	18	7
– Schulsozialarbeit	19	7
– Schulsport	20	7
IV. MITWIRKUNG DER ELTERN		
– Elternrat	21	7
V. GESUNDHEITSDIENSTE		
– schulärztlicher Dienst	22	8
– schulzahnärztlicher Dienst	22	8
VI. INKRAFTTRETEN		
– Inkrafttreten	23	8

Die Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde Kandersteg,

gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Fassung vom 29. Januar 2008) und gemäss Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kandersteg vom 26. Mai 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen, Organisation

Art. 1

Umfang ¹ Das Schulwesen der Schule Kandergrund / Kandersteg umfasst:

- die Kindergärten
- die Primarstufe (1. - 6. Schuljahr)
- die Realschule (7. - 9. Schuljahr), bis spätestens 2013
- weitere Schuleinrichtungen

Schulen ² Es gibt eine Schule Kandergrund / Kandersteg mit zwei Schulkreisen (Kandergrund und Kandersteg). Der Unterricht wird in bestehenden Schulhäusern angeboten.

Art. 2

Schulkreis ¹ Die Gemeinden Kandergrund und Kandersteg bilden zusammen eine Schule.

Grundsätzlich besuchen die Kindergarten- sowie die Primarschüler aus Kandergrund den Unterricht in Kandergrund, die aus Kandersteg in Kandersteg.

² Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 3

Zuordnung der Kindergärten ¹ Jeder Kindergarten ist einem Schulstandort angegliedert.

² Die Schulkommission ordnet die Kindergärten zu.

Art. 4

Dauer des Kindergartenbesuchs In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Art. 5

Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr) ¹ Die Realschüler besuchen den Unterricht bis Sommer 2013 in Kandergrund. Nach diesem Datum ist vorgesehen, dass sie den Unterricht zusammen mit den Sekundarschüler in Frutigen besuchen.

² Die Sekundarschüler besuchen den Unterricht in der Sekundarschule Frutigen im Modell Manuel. Es besteht eine separate Vereinbarung.

³ Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr wird für die Schüler aus Kandersteg und Kandergrund im GU9 in Frutigen angeboten.

Art. 6

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Kandersteg kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.

Z. B.:

- für die Sekundarschüler und mit dem Sekundarschulverband Frutigen,
- für die Besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 VSG, Vertrag IBEM mit Sitzgemeinde Frutigen.

II. Organisation

Art. 7

Schulorgane

¹ Es bestehen folgende Schulorgane:

- a) der Gemeinderat der Sitzgemeinde
- b) der Gemeinderat der Anschlussgemeinde
- c) die Schulkommission
- d) die Schulleitung

Art. 8

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat Kandersteg entscheidet auf Antrag der Schulkommission über

- a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion);
- b) das Modell und das Konzept zu den Besonderen Massnahmen;
- c) die Regelung der Elternmitwirkung

² Die Gemeinderäte Kandergrund und Kandersteg erlassen je eine eigene Verordnung über die Benutzung ihrer Schulanlagen. Sie legen die Gebühren für die Benutzung durch Dritte selber fest.

³ Der Gemeinderat Kandersteg erlässt eine Verordnung über die von der Gemeinde freiwillig geleisteten Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege.

Art. 9

Schul- und Kindergartenkommission
Allgemeines

¹ Die Schul- und Kindergartenkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.

Unterstellung

² Die Schul- und Kindergartenkommission ist dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Kandersteg unterstellt.

Zusammensetzung

³ Die Schul- und Kindergartenkommission besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Die Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Bildung aus Kandersteg und aus Kandergrund gehören ihr von Amtes we-

gen an. Aus jeder Gemeinde werden zusätzlich zwei weitere Mitglieder entsandt.

⁴ An den Sitzungen der Schul- und Kindergartenkommission nimmt ferner die Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Wahl/Amtsduer

⁵ Die Gemeindeversammlungen bestimmen je zwei Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission auf eine Amtsdauer gemäss OGR.

Vorsitz

⁶ Ein Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung führt den Vorsitz der Kommission. Der Vorsitz wechselt alle 3 Jahre. Das Präsidium beginnt mit der Gemeinde Kandersteg.

Sekretariat

⁷ Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Aufgaben verantwortlich.

Protokoll

⁸ Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.

Unterschrift

⁹ Präsident mit Schulsekretär zu zweien (Kollektivunterschrift).

Art. 10

Aufgaben

¹ Der Schul- und Kindergartenkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu, sofern diese im vorliegenden Reglement nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

² Die Schul- und Kindergartenkommission stellt dem Gemeinderat Kandersteg Antrag über

- a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen,
- b) die Regelung der Elternmitwirkung.

³ Die Schul- und Kindergartenkommission hat folgende Befugnisse:

- a) Schüler
 - Verweis
 - temporärer Unterrichtsausschluss
 - Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen.
- b) Pädagogik
 - Genehmigung Leitbild und Hausordnungen
 - Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
 - Kenntnisnahme der Qualitätssicherungsmassnahmen der Schulleitung
 - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm)
 - Controlling der Schulprogramme
- c) Organisation
 - Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
 - Grundsätze zur Information und zu Formen der Elternmitwirkung
 - Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor den

- Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- d) Personalanstellung der Schulleitung
- Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen
- Anstellung der Schulleitung
- Zusammen mit der Schulleitung die Anstellung der Lehrpersonen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Detail sind die Kompetenzen im Funktionendiagramm (Anhang zum Reglement) festgehalten.

⁴ Die Schul- und Kindergartenkommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁵ Der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitung aus und führt zusammen mit dem Vizepräsidenten mit ihr das Mitarbeitergespräch.

Art. 11

- | | |
|--------------|--|
| Schulleitung | ¹ Die Schule Kandergrund / Kandersteg hat noch eine Schulleitung (eine Person). |
| Anstellung | ² Die Schulleitung wird durch die Schulkommission angestellt. |
| Auftritt | ³ Gegen Aussen wird die Schule durch die Schulleitung vertreten. |

Art. 12

- | | |
|----------|---|
| Aufgaben | <p>¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.</p> <p>² Die Schulleitung ist zusammen mit der Schul- und Kindergartenkommission Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens.</p> <p>³ Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und durch das Funktionendiagramm geregelt.</p> |
|----------|---|

Art. 13

- | | |
|----------------|--|
| Administration | <p>¹ Der Schulleitung wird von der Gemeinde Kandersteg eine administrative Unterstützung zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung des Sekretariats werden vom Gemeinderat Kandersteg festgelegt.</p> |
|----------------|--|

Art. 14

- | | |
|--------------------------|---|
| Lehrerkonferenz Aufgaben | <p>¹ Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung.</p> <p>² Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen zur Schulentwicklung.</p> |
|--------------------------|---|

³ Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die Schul- und Kindergartenkommission.

Art. 15

Organisation ¹ Die Schulleitung regelt die Organisation der Lehrerkonferenz.

² Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

Art. 16

Schulverwaltung
Schulhauswarte ¹ Die Schulhauswarte, die Schulleitung und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

² Das Pflichtenheft der Hauswarte wird je durch den Gemeinderat der Standortgemeinde also für Kandersteg und für Kandergrund erlassen.

Art. 17

Schulsekretariat ¹ Die Gemeinde Kandersteg stellt der Schulleitung für die Erledigung administrativer Arbeiten ein Schulsekretariat zur Verfügung.

² Das Schulsekretariat ist administrativ der Gemeindeverwaltung Kandersteg, fachlich der Schulleitung unterstellt.

III. Angebot der Gemeinde

Art. 18

Tagesschule Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht.

Art. 19

Schulsozialarbeit Wird in der Gemeinde das Bedürfnis nach Schulsozialarbeit nachgewiesen, regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen mittels Verordnung.

Art. 20

Schulsport ¹ Die Gemeinde kann sportliche und kulturelle Angebote für Kindergärten und die Volksschule organisieren.

² Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das gemäss Finanzkompetenz zuständige Organ.

IV. Mitwirkung der Eltern

Art. 21

Elternrat ¹ Die Schul- und Kindergartenkommission kann einen Elternrat einsetzen.

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission die Weisungen über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule.

³ In diesem Falle erlässt die Schulkommission eine Verordnung über den Elternrat.

V. Gesundheitsdienste

Art. 22

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienste

¹ Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG wird durch die Schul- und Kindergartenkommission organisiert.

² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt.

³ Die Schulärzte und -zahnärzte werden durch die Schul- und Kindergartenkommission angestellt.

⁴ Das Nähere ordnet die Schul- und Kindergartenkommission.

⁵ Die Schul- und Kindergartenkommission ernennt den Schulzahnpflegeleiter.

VI. Inkrafttreten

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 hat diesem Reglement mit grossem Mehr zugestimmt.

Namens der Gemeindeversammlung (Sitzgemeinde)

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

B. Jost E. Germann

Kandergrund,

Der Gemeinderat Kandergrund (Anschlussgemeinde) hat vom Schulreglement zustimmend Kenntnis genommen.

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber

F. Inniger M. Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis 26. November 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 + 47 vom 26. Oktober 2010 und vom 23. November 2010 bekannt gemacht.

Kandersteg, 5. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann

Funktionendiagramm Schule Kandergrund-Kandersteg

	Stimmberechtigte	Gemeinderäte	Präsident Schulkommission	Schulkommission	Schulleitung	Schulsekretariat	Leitung Tagesschule	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrpersonen	Päd. Betreuungspersonal	Nicht päd. Betreuungspers.	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)															
1. Schülerinnen und Schüler															
1.1 Schuleintritt und -austritt															
Einschreibung					E	V			V						
Entscheid über früheren Schuleintritt					E									A: EB M: Eltern	Art. 22 Abs 1 VSG
Entscheid über Rückstellung um ein Jahr					E				M					A: EB/Schulartz M: Eltern	Art. 22 Abs 2 VSG
Vorzeitige Schulentlassung				E	A				M					A: Eltern od. SL, M: EB	Art. 24 Abs 1 VSG
Führen Verzeichnis von Schülerinnen/Schülern in Privatschulen						V								Meldung durch Privatschulen	Art. 27 VSV
1.1.1 Tagesschuleintritt und -austritt															
Erhebung verbindliche Anmeldung				I	I		I							A: Eltern V. Gemeindeverwalt.	Art. 2 Abs. 2 TSV
Zuweisung Betreuungsfaktor für Kinder mit bes. Betreuungsbedarf					I	I	E							I: Eltern	Art. 5 Abs. 2 TSV
Einteilung/Zuweisung zu Tagesschulmodulen					I	I	E		I						
Aufnahmebestätigung						V			I						
Genehmigung Abmeldung/vorzeitiger Austritt aus Tagesschulangebot					I		E		I					I: Eltern	
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahntscheide															
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)					E				M						
Zuweisung zu fakultativem Unterricht					E				M					A: Eltern	
Zuweisung zum Spezialunterricht					E				M					A: EB/KJPD	Art. 11 Abs. 3c BMV
Zuweisung zu besonderen Klassen / Rückführung in Regelklasse					E				M					A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3d BMV
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger					E				A					A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 2 BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung					E				M					A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3b BMV
Integration Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen				M	M				M					A: EB, E: Schulinspektorat Zustimmung GEF/ALBA	Art. 11 Abs. 5 BMV
Schullaufbahntscheide					E	V			A	M					Art. 22 und 36 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten					E				V						
Überspringen eines Schuljahres					E				M					A: EB und Eltern	Art. 23 VSG
Bewilligung Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr					E				A					A: Eltern	Art. 24 Abs 2 VSG
1.3 Dispensationen															
Dispensation vom Unterricht					E				M					A: Eltern	Art. 27 Abs 4 VSG, Art. 8 DVAD
1.3.1 Dispensationen in Tagesschulangeboten															
Dispensation von vertraglichen Verpflichtungen					I	I	E								
Absenzenkontrolle							V				M	M			

